

**Nr. 589. Gaußmann. Dr. Haas (Baden). Koch (Cassel).** Die Nationalversammlung wolle beschließen: im Artikel 162 Abs. 4 hinter den Worten „Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht“ folgende Worte einzufügen:

„. . . selbst solche Gesetzentwürfe zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. In diesem Falle kann der Reichswirtschaftsrat die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstage vertreten lassen.“

Weimar, den 17. Juli 1919.

### Nr. 590 und 591. Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs — Nr. 59, 391 der Druckfachen —.

**Nr. 590. Burlage. Gröber. Ragenstein.** Die Nationalversammlung wolle beschließen:

als Artikel 128 a folgende Bestimmung einzufügen:

Artikel 128 a.

Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

(Der Antrag Nr. 541 wird zurückgezogen.)

**Nr. 591. Waldstein. Frau Dr. Bäumer.** Die Nationalversammlung wolle beschließen:

im Artikel 152 Abs. 4 vor dem Worte „Naturkräfte“ einzuschalten:

„wirtschaftlich nutzbare“.

Weimar, den 17. Juli 1919.

### Nr. 592. Anfrage Nr. 212.

Der Rechtsagent Stanislaus Hompa in Lepelshurst bei Rehl betreibt seit Monaten den Anschluß des Brückenkopfgebiets Rehl an Frankreich. Am 25. Mai 1919 hielt er zu Lepelshurst eine Versammlung ab und stellte eine

Entscheidung zur Abstimmung, die u. a. erklärte: „Wir erkennen von nun an keinerlei deutsche Behörden an und eine deutsche Autorität existiert für uns nicht mehr. Wir werden uns weigern, einer deutschen Behörde oder deren Organen Kriegsabgaben oder Steuern irgendwelcher Art zu zahlen, und werden Angriffe auf unser Vermögen oder unsere Person gemeinsam mit Gewalt abwehren. In dieser wie in jeder anderen Beziehung werden wir nur den Anordnungen der französischen Zivil- oder Militärbehörden Folge leisten.“

Gegen dieses hochverräterische Treiben des Hompa sind der Hilfsstaatsanwalt Werber und der Amtsrichter Fritsch in Rehl durch Festnahme und Vernehmung des Täters pflichtgemäß eingeschritten, worauf die französischen Behörden seine Freilassung veranlaßt und die beiden deutschen Beamten am 25. Juni 1919 verhaftet haben. Werber wurde zu 6 Monaten, Fritsch zu 3 Monaten Gefängnis und außerdem beide zu 2500 Mark Geldstrafe verurteilt.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um die Bestrafung der beiden Beamten, die einen unerhörten, dem Völkerrecht, den Waffenstillstandsbedingungen und dem Friedensvertrag widersprechenden Übergriff der französischen Besatzungsbehörden darstellt, rückgängig zu machen?

Weimar, den 16. Juli 1919.

**Rückert. Niedmiller. Trinks. Engelhard. Erjing. Dr. Düringer. Dr. Haas (Baden). Stock.**

Nr. 593.

### Anfrage Nr. 213.

Die französischen Besatzungsbehörden in Elsaß-Lothringen gehen in immer schärferem Maße gegen die deutschgesinnte Bevölkerung aller Kreise des Landes mit Landesverweisung vor. Allein bei dem Ausschuß vertriebener Elsaß-Lothringer in Freiburg sind über 50 000 Fälle zur Meldung gekommen.

Beamte, Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter werden mit kurzer Frist, ohne die Möglichkeit der Mitnahme oder der Verwertung ihres Eigentums zu haben, über den Rhein gebracht und stehen zumeist vollkommen mittellos den Fährnissen des täglichen Lebens gegenüber.

Landesregierungen und Gemeindeverwaltungen haben schon in dankenswerter Weise zahlreiche ausgewiesene Beamte in ihren Dienst genommen, während die Arbeiter bis zur Unterbringung in einer Arbeitsstelle die geordnete Erwerbslosenfürsorge beziehen. Noch mehr in dieser Richtung zu tun, ist eine dringende Pflicht des Reichs.

Die im freien Wirtschaftsleben stehenden Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibenden, die zumeist die Früchte einer jahrzehntelangen Arbeit zurücklassen mußten, finden keinerlei Möglichkeit für eine neue Betätigung in ihrem Berufe. Es ist daher die Fürsorge des Reichs ein dringendes Erfordernis.

Diese kann erfolgen durch Errichtung einer Hilfskasse zur Gewährung von Darlehen auf das zurückgelassene Eigentum und durch Zuweisung von Rohstoffen, Betriebsmitteln und Waren, um den vertriebenen Kaufleuten, Handwerkern und Gewerbetreibenden die Errichtung eines eigenen Betriebs oder Geschäfts zu ermöglichen.

Sind der Reichsregierung die Verhältnisse bekannt?